

Bücher, Nachdruck in den Fürstlich Reussischen Landen durch eine besondere Verordnung verboten werden und die Bestimmungen dieser Verordnung zu Gunsten der Schriftsteller und Verleger in der Preussischen Monarchie ganz gleiche Anwendung finden sollen,

dass das Verbot wider den Büchernachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereiche der Preussischen Monarchie, zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den, in den einzelnen Provinzen geltenden Befehlen besetzt, auch auf die Schriftsteller und Verleger in den Fürstenthümern Reuss-Schleiz und Reuss-Lobenstein Anwendung finden, mithin jeder, durch Büchernachdruck, oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere, nach denselben geschlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden soll, als handelte es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Preussischen Monarchie selbst.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von der gemeinschaftlichen Fürstlichen Regierung zu Vera vollzogene Erklärung ausgetauscht worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin den 10ten Januar 1828.

(L. S.)

**Königlich Preussisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.**

**v. Schönberg.**